

DAS NEUE MARCORA GESETZ

"Maßnahmen für den Kooperationskredit und für den Erhalt der Beschäftigung "

Das "neue Marcora Gesetz" besteht aus zwei Titeln. Der erste regelt den Rotations-Fond für die Förderung und die Entwicklung der Kooperation, genannt "Foncooper".

Der zweite Titel betrifft die Einrichtung und die Funktionsweise des speziellen Fonds für Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigung.

Dieses zweite Instrument ermöglicht es den Arbeitnehmern von Unternehmen, die ihre Aktivität eingestellt haben, Produktions- und Beschäftigungsgenossenschaften oder Sozialgenossenschaften zu gründen, indem sie sich mit einer geringen Quote am Gründungskapital beteiligen und eine Finanzierung durch eine von den Genossenschaften-Zentralen ad hoc gegründete Finanzgesellschaft in Anspruch nehmen können.

Berechtigte

1. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung nach Titel I: Genossenschaften, die
 - nach den Prinzipien der Gegenseitigkeit inspiriert sind,
 - in den Registern der Präfektur eingetragen sind und
 - unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales stehen,mit Ausnahme der Wohnungsgenossenschaften.
2. Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Förderung nach Titel II: Genossenschaften, kleine kooperativen Gesellschaften, Sozialgenossenschaften, die
 - dem Produktions- und Beschäftigungssektor gehören,
 - nach den Prinzipien der Gegenseitigkeit inspiriert sind,
 - in den Registern der Präfektur eingetragen sind
 - unter der Aufsicht des Ministeriums für Arbeit und Soziales stehen und
 - nicht länger als 3 Jahre vor der Antragstellung bestehen.

Finanzielle Förderung

Für die im Punkt 1 genannten Genossenschaften ist eine begünstigte Finanzierung für folgende Zwecke vorgesehen:

- Die Produktivität, die Beschäftigung steigern durch die Erweiterung oder die Modernisierung der Produktionsmittel und/oder der technischen, kaufmännischen oder administrativen Bereiche des Unternehmens;
- Den Wert der Produkte erhöhen, um die Wettbewerbsfähigkeit auf dem Markt durch Verbesserung der Qualität zu erhöhen;
- Das Vertriebssystem rationalisieren, um es den Anforderungen des modernen Handels anzupassen;
- Das Unternehmen durch Rationalisierung, Erneuerung, technologische Modernisierung der Anlagen umstrukturieren; dazu gehört auch, wenn erforderlich, die Verlagerung des Werks oder des Unternehmenssitzes;
- Bei Unternehmen, die in unterschiedlichen Branchen operieren, die Gesamtheit der betrieblichen Aktivitäten durch Veränderung der Produktionszyklen oder der Anlagen umstrukturieren;
- Die für die Realisierung des Projekts eingegangenen finanziellen Verpflichtungen umfinanzieren.

Für die im Punkt 2 genannten Genossenschaften sind Beihilfen vorgesehen mit dem Ziel, die Beschäftigung durch die Gründung von Unternehmen mit der rechtlichen Form von Genossenschaften und mit der Unterstützung von ad hoc gegründeten Finanzgesellschaften zu erhalten und zu erhöhen. Die Beihilfen können folgende konkrete Formen annehmen:

1. Finanzierungen oder finanzielle Beihilfen, die von den Finanzgesellschaften im Einklang mit den jeweiligen EU-Regeln gewährt werden.
2. Die Finanzgesellschaften, als institutionellen Investoren, können zeitlich begrenzte Minderheiten-Beteiligungen an den Genossenschaften übernehmen; diese müssen allerdings spätestens 10 Jahre nach dem Erwerb zu den üblichen Marktbedingungen abgegeben werden.

Bei der Bestimmung der Unternehmensprojekte prüfen die Finanzgesellschaften die technische, wirtschaftliche und finanzielle Machbarkeit der

vorgeschlagenen Initiative; dabei berücksichtigen sie besonders die vorgeschlagenen Personen, das Potential des in Frage kommenden Marktes, die vorgeschlagene technische Lösung und die Rentabilität der Initiative.

Insbesondere definieren sie Prioritätskriterien zugunsten jener Genossenschaften, die vorwiegend von folgenden Beschäftigten gegründet werden:

- Beschäftigte, die berechtigt sind, CIG-Maßnahmen in Anspruch zu nehmen;
- Beschäftigte, die von Mobilität im Sinne des Titels I Abs. II des Gesetzes 223/1991 betroffen sind;
- Beschäftigte von Unternehmen, die Konkurs angemeldet haben;
- Beschäftigte von Unternehmen, die von den Eigentümern zum Verkauf angeboten oder in Liquidation gestellt werden;
- Personen, die in Bereichen von öffentlich-rechtlichen Einrichtungen beschäftigt sind, die von den Einrichtungen im Rahmen derer institutionellen Ziele an Privatpersonen abgegeben werden sollen.